

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 153/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Friedemann L. [REDACTED],
M [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandersstraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Mustenberg, Zorn, Henkel und Dr. Thamm

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 7. November 1969 wird zugelassen.

G r ü n d e

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung seines Berufschadens wurde 1961 durch Bescheid und gerichtlichen Vergleich über insgesamt 14.970 DM geregelt. Im September 1966 fecht er den Vergleich an und verlangte unter Hinweis auf § 92 Abs. 2 BEG nF eine höhere Kapitalentschädigung. In einem Schriftsatz vom 14. November 1967 berief er sich auch auf §§ 9 Abs. 5, 75 Abs. 1, 2 BEG nF.

Der Berufungsrichter bejaht die Zulässigkeit der Anfechtung nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlussG, beschränkt sich aber bei der erneuten Entscheidung über den Anspruch auf die Prüfung des § 9 Abs. 5 BEG nF, dessen Anwendbarkeit er verneint. Nach seiner Auffassung scheitert der

- 3 -

Anspruch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1951 an § 190a BGB, weil der Kläger bis zum 31. März 1967 sein Einkommen seit 1. Januar 1952 nicht bezeichnet und auch nicht behauptet habe, nach dem 31. Dezember 1951 sei eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden gewesen.

Ob hier zur Substantiierung des Anfechtungsrechts erforderlich war, dies bis 31. März 1967 darzulegen, ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Mal

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)